

Beendigung des Angriffs oder durch Abwehr über das angemessene Maß die Notwehr überschreitet (Notwehr-exzeß), greift selbst rechtswidrig an.

Überschreitungen der Notwehr durch den zunächst Angegriffenen sind vor allem bei Angriffen auf Leben und Gesundheit und der dadurch verursachten Erregung des Angegriffenen häufig verständlich. Die Notwehrüberschreitung kann daher in solchen Fällen u. U. nicht vorwerfbar sein. Das hat nicht nur Konsequenzen für die strafrechtliche Beurteilung; auch bei der Prüfung der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit ist zu beachten, inwieweit der durch Notwehrüberschreitung geschädigte Angreifer mit verantwortlich ist. Ein Ersatzanspruch für Schäden aus Notwehr-exzeß kann daher u. U. gemäß § 341 ZGB ganz oder teilweise ausgeschlossen sein.

#### *Notstand*

Rechtswidrige Angriffe können nur von Menschen ausgehen. Drohen gleichartige Gefahren durch Sachen (z. B. Tiere) oder gehen sie von Sachen aus (z. B. als Träger von Energien und sonstigen Naturkräften), kann die Sache notfalls beschädigt oder zerstört werden, um die Gefahr in angemessener Weise abzuwenden. Diese Abwehr wird im Unterschied zur Notwehr als Notstand<sup>19/</sup> bezeichnet. Sie ist ebenfalls nicht rechtswidrig. Der Abwehrende ist für Schäden, die aus der Notstandshandlung entstehen, nicht verantwortlich (§ 353 ZGB).

Im übrigen entsprechen die Voraussetzungen denen der Notwehr. Das gilt auch für die Voraussetzung, daß die Gefahr gegenwärtig sein muß, denn die Notstandshandlung ist erst und nur so lange gerechtfertigt, wie die Gefahr von der betreffenden Sache ausgeht. Die Rechtswidrigkeit ist nur dann ausgeschlossen, wenn die Gefahr nicht auf andere Weise als durch Beschädigung oder Zerstörung der Sache abgewehrt werden kann (z. B. durch sofortige Benachrichtigung des für die Gefahrenquelle Verantwortlichen oder der zuständigen staatlichen Organe, um die akute Gefahr auszuschalten).

#### *Selbsthilfe zur Rechtsverwirklichung*

Die Selbsthilfebestimmungen der §§ 354 und 355 ZGB umfassen zwei unterschiedliche Gruppen von Tatbeständen: Selbsthilfe zur Rechtsverwirklichung und Selbsthilfe unter Beeinträchtigung von Sachen Dritter. Diese beiden Arten der Selbsthilfe sind gleichfalls erlaubt; ihre Voraussetzungen sind jedoch in verschiedener Weise enger als die der Notwehr und des Notstands.

Selbsthilfe zur Sicherung und Durchsetzung von Ansprüchen oder anderen Rechten ist nur zulässig, wenn die Hilfe staatlicher Organe nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann und ohne das sofortige Eingreifen die Verwirklichung der Rechte wesentlich erschwert oder vereitelt werden würde. Die Selbsthilfe ist zulässig zur Sicherung und Durchsetzung eigener Rechte wie von Rechten anderer.

Das Selbsthilferecht steht — ebenso wie das Notwehr- und Notstandsrecht — in gleicher Weise auch Mitarbeitern von Betrieben zu, wenn nur auf diese Weise Ansprüche oder sonstige Rechte des Betriebes gesichert oder durchgesetzt werden können. So kann z. B. jeder Mitarbeiter einer Gaststätte wie auch jeder Gast einen Zechpreller an der Flucht hindern.

Die Selbsthilfe zur Rechtsverwirklichung unterscheidet sich dadurch von der Notwehr, daß sie sich in der Regel

nicht gegen einen Angriff richtet; vielmehr versucht der andere, sich der Erfüllung einer Pflicht zu entziehen.

Die Selbsthilfe darf ebenfalls nicht weitergehen, als es zur Abwehr der Gefahr erforderlich ist. Im allgemeinen genügt es z. B., die Personalien des Verpflichteten festzustellen, um danach mit Hilfe der staatlichen Organe die Rechte durchzusetzen. Es kann aber auch notwendig sein, den Verpflichteten festzuhalten, bis staatliche Organe eintreffen, oder ihn zu hindern, Urkunden, Beweisstücke usw. beiseite zu schaffen, bis sie in ordnungsgemäßer Weise sichergestellt sind.

#### *Selbsthilfe unter Beeinträchtigung von Sachen Dritter*

Wer zum eigenen Schutz Schäden und Gefahren abwehrt oder in Erfüllung der in § 325 ZGB normierten Pflicht Hilfe leistet, hat grundsätzlich darauf zu achten, daß Leben und Gesundheit Unbeteiligter, gesellschaftliches Eigentum und persönliches Eigentum Dritter nicht beeinträchtigt werden. Wird jedoch durch das Handeln zum eigenen Schutz oder zur dringenden Hilfeleistung eine unmittelbar drohende Gefahr für Leben und Gesundheit oder für erhebliche Sachwerte abgewendet, dann ist der Handelnde berechtigt, zu diesem Zweck bewegliche Sachen, Grundstücke oder Gebäude anderer zu benutzen oder auf sie einzuwirken (§ 355 ZGB). Die Einwirkung muß angemessen und notwendig sein, um die Gefahr abzuwehren; der drohende Schaden muß schwerer wiegen als der durch die Einwirkung entstehende Schaden.

So ist z. B. eine Notlandung zum Schutz von Menschen und Sachwerten gerechtfertigt, wenn die Gefahr auf andere Weise nicht abzuwenden ist. Der Pilot hat aber darauf zu achten, daß die Notlandung nach Möglichkeit keine Schäden für Unbeteiligte nach sich zieht und vor allem Menschen nicht gefährdet werden.

Die zwangsweise Benutzung eines fremden Kraftfahrzeugs ist auch gegen den Willen des Eigentümers zulässig, wenn ein Schwerverletzter auf andere Weise nicht rechtzeitig zur nächsten Unfallstation gebracht werden kann. Dies gilt besonders dann, wenn der Fahrer sich pflichtwidrig weigert, den Verletzten selbst zu fahren.

Demjenigen, der durch die Selbsthilfe beeinträchtigt ist, stehen jedoch im Gegensatz zur Notwehr, zum Notstand sowie zur Selbsthilfe zur Rechtsverwirklichung ggf. Schadenersatzansprüche zu. Sein Ersatzanspruch richtet sich in erster Linie gegen denjenigen, der für den Gefahrenzustand verantwortlich ist, hilfsweise auch gegen den, in dessen Interesse gehandelt wurde (§ 355 Abs. 2 ZGB). Im Gegensatz zu § 326 ZGB sind beide dem Geschädigten nicht als Gesamtschuldner verantwortlich; vielmehr hat zunächst nur der für den Gefahrenzustand Verantwortliche einzustehen. Ist von ihm kein Ersatz zu erlangen, kann der Geschädigte sich an den halten, in dessen Interesse gehandelt wurde. Beides kann der Handelnde selbst sein.

Wurde der Gefahrenzustand durch den hilfeleistenden Mitarbeiter eines Betriebes (in Erfüllung ihm obliegender betrieblicher Aufgaben) verursacht, hat der Betrieb nach § 331 ZGB für den aus der Hilfeleistung erwachsenden Schaden einzustehen.

Die Ersatzpflicht entfällt, wenn der Betroffene selbst für den Gefahrenzustand verantwortlich ist.

Die Ersatzpflicht wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Beeinträchtigte die Benutzung seiner Sachen gestattet. Liegt in der Gestattung zugleich Mitwirkung bei der Hilfeleistung, so kann unter den Voraussetzungen des § 326 Abs. 2 ZGB der Beeinträchtigte seine Ansprüche auch bei der Staatlichen Versicherung geltend machen.

<sup>19/</sup> Die in §§ 18, 19 StGB geregelten Tatbestände des Notstands und Nötigungsstands sind davon wesentlich verschieden. Sie sind auch insofern weiter, als sie sowohl gerechtfertigte wie rechtswidrige Handlungen umfassen und die Grenze der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bestimmen.